

Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachqualifikation Biomedizinische Analytik beim DIW-MTA vom 20.12.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Satzung des Deutschen Instituts zur Weiterbildung für Technologen/-innen und Analytiker/-innen in der Medizin e.V. vom 28. August 2010 (veröffentlicht im Vereinsregister 3866 Nz, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg) hat der Vorstand des DIW-MTA e.V. die folgende Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachqualifikation Biomedizinische Analytik erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Fachqualifikation; Zweck der Prüfung und Abschluss
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Registrierung
- § 5 Umfang der Fachqualifikation
- § 6 Fachgruppe
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 9 Diplomarbeit
- § 10 Abschlusskolloquium
- § 11 Bewertung der Abschlussprüfung, Zeugnis, Urkunde
- § 12 Ungültigkeit
- § 13 Einsicht in die Verfahrensakten
- § 14 Archivierung u. Veröffentlichung der Prüfungsarbeiten
- § 15 Verschwiegenheitsverpflichtung
- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Weiterbildungs- und Prüfungsordnung gilt für den Abschluss der Fachqualifikation Biomedizinische Analytik beim DIW-MTA e.V. Sie regelt den inhaltlichen und organisatorischen Weiterbildungsablauf sowie die Abschlussprüfung in dieser Fachweiterbildung.
- (2) Die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung regelt Inhalt und Aufbau der Fachqualifikation unter Berücksichtigung der fachlichen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.

§ 2

Ziel der Fachqualifikation; Zweck der Prüfung und Abschluss

- (1) Die Fachqualifikation wendet sich an Berufstätige, die in verschiedenen Arbeitsfeldern der Biomedizinischen Analytik im Gesundheitswesens/ der Gesundheitswirtschaft tätig sind und die Voraussetzung nach § 3 erfüllen.
- (2) Die Abschlussprüfung bildet den qualifizierenden Weiterbildungsabschluss der Fachqualifikation Biomedizinische Analytik.
- (3) Die zur Abschlussprüfung führende Fachqualifikation soll die Fachexpertise der Teilnehmer/-innen im Bereich der Biomedizinischen Analytik vertiefen und erweitern und die Teilnehmer/-innen befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie fachpraktischer Erfahrungen im eigenen Fachgebiet ein professionelles Verständnis zu entwickeln, das über das Wissen der MTLA-/

VMTA-Ausbildung hinausgeht und sie als entsprechende Experten in diesem Arbeitsgebiet ausweist.

- (4) Durch die Abschlussprüfung (§ 8) soll festgestellt werden, ob die Teilnehmer/-innen die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und fachpraktischer Erfahrungen selbständig und eigenverantwortlich zu arbeiten.
- (5) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung wird die Berechtigung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Biomedizinische/r Fachanalytiker/in“ für die Subspezialisierung
 - Klinische Chemie & Pathobiochemie (DIW-MTA),
 - Hämatologie (DIW-MTA),
 - Immunhämatologie & Transfusionsmedizin (DIW-MTA),
 - Medizinische Mikrobiologie, Virologie & Hygiene (DIW-MTA),
 - Histologie (DIW-MTA),
 - Molekulare Biologie & Diagnostik (DIW-MTA) verliehen.Die jeweilige Subspezialisierung stellt das entsprechende Prüfungsfach dar. Eine Doppelqualifikation bedeutet die Absolvierung der jeweiligen Fachmodule zweier Subspezialisierungen.
- (6) Die Weiterbildungsbezeichnung darf nur in Verbindung mit der Berufsbezeichnung nach den berufszulassungsrechtlichen Vorschriften geführt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation wird durch das Prüfungszeugnis und die Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung aufgrund einer abgeschlossenen Ausbildung zur/zum medizinisch-technische/n Laboratoriumsassistenten/-in oder veterinärmedizinisch-technische/n Assistenten/-in nachgewiesen.
- (2) Ein Zeugnis über den Bachelorabschluss in Biomedizinischer Analytik, gilt ebenfalls als Qualifikation im Sinne des Abs. 1. Über die Zulassung vergleichbarer Berufe/Abschlüsse sowie weiterer Gesundheitsberufe entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag für den Einzelfall.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

§ 4

Registrierung

- (1) Teilnehmer/-innen, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen und die Abschlussprüfung in der Fachqualifikation Biomedizinische Analytik anstreben, haben sich für diese Fachqualifikation über die Geschäftsstelle des DIW-MTA e.V. zu registrieren.
- (2) Die Registrierung muss spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung einer Prüfungsleistung erfolgt sein.
- (3) Die Registrierung gilt für längstens 5 Jahre.
- (4) Mit der Registrierung erhalten die Teilnehmer/-innen das Studienbuch (in elektronischer Form), kostenfreie Beratung und haben die Möglichkeit, kostenfrei an den Begleitkursen teilzunehmen.

§ 5

Umfang der Fachqualifikation

- (1) Die Fachqualifikation Biomedizinische Analytik erfordert das Absolvieren mindestens 720 zertifizierter Seminarstunden einschließlich der erforderlichen Prüfungsleistungen. Die Fachqualifikation schließt mit der Abschlussprüfung ab.
- (2) Die Fachqualifikation umfasst die Module (520 Stunden) gemäß Anlage 1 bis 6 sowie einen Prüfungsteil mit einem Umfang von 200 Stunden.
- (3) Nicht-zertifizierte Veranstaltungen können für den begründeten Einzelfall und auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden. Nicht-zertifizierte Veranstaltungen ohne Gleichwertigkeitsprüfung werden im Umfang von maximal 60 credits im Wahlbereich (Anlage 7) anerkannt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung gibt es nicht.
- (5) Im Verlaufsplan gemäß Anlage 1-6 (abgebildet im Jahresprogramm) sind für die einzelnen Module die Qualifikationsziele, der Zeitumfang, die Zertifizierungsvoraussetzungen und die Prüfungsabfolgen festgelegt sowie eine Belegungsempfehlung abgegeben.

§ 6

Fachgruppe

- (1) Für konzeptionelle und curriculare Fragen der Fachqualifikation Biomedizinische Analytik ist die Fachgruppe „Biomedizinische Analytik“ zuständig. Aufgaben der Fachgruppe sind:
 1. Anregungen zur Gestaltung der Fachqualifikation,
 2. Beratung der inhaltlichen, didaktischen und methodischen Vorgehensweise und Qualitätssicherung,
 3. Festlegung von Kriterien für die Anrechnung von Fachqualifikations- und Prüfungsleistungen im Einvernehmen mit dem Vorstand des DIW-MTA e.V.,
 4. Beratung über Zulassungsbedingungen,
 5. Vorschläge zur Bildung der Prüfungskommission (§ 7)
- (2) Die Fachgruppe setzt sich aus Fachpraxisvertretern und Experten für die verschiedenen Fachgebiete der Biomedizinischen Analytik zusammen. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand des dvta e.V. im Einvernehmen mit dem Vorstand des DIW-MTA e.V. Der Vorsitz der Fachgruppe wird von den Mitgliedern der Fachgruppe durch Wahl bestimmt.
- (3) Die/der Vizepräsident/-in der Fachrichtung Laboratoriums-/Veterinärmedizin des DIW-MTA e.V. ist qua Amt Mitglied der Fachgruppe.
- (4) Die Beratungsergebnisse werden dem Vorstand des DIW-MTA e.V. als Empfehlung zur Umsetzung vorgelegt.

§ 7

Prüfungskommission

- (1) Für die Regelung der Prüfungsangelegenheiten wird eine Prüfungskommission gebildet. Aufgaben der Prüfungskommission sind:
 1. Zulassung zur Absolvierung einer Fachqualifikation,
 2. Zulassung zur Abschlussprüfung,
 3. Durchführung der Abschlussprüfung,
 4. Anrechnung von Fachqualifikations- und Prüfungsleistungen,
 5. Bestellung der Fachprüferinnen und Fachprüfer für die Abschlussprüfung im Einvernehmen mit dem Vorstand des DIW-MTA e.V.,
 6. Entscheidungen über Widersprüche.

- (2) Die Fachprüfenden sind ausgewiesene Experten im Prüfungsfachgebiet. Mindestens ein Fachprüfer/-in sollte einen Hochschulabschluss haben.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden aus der Mitte der Fachgruppe gewählt. Der Vorsitz der Prüfungskommission wird von den Mitgliedern durch Wahl bestimmt. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Die/der Vizepräsident/-in der Fachrichtung Laboratoriums-/Veterinärmedizin des DIW-MTA e.V. ist qua Amt Mitglied der Prüfungskommission.

§ 8

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Die Fachqualifikation wird mit der Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Abschlussprüfung besteht aus der Diplomarbeit (§9) sowie dem Abschlusskolloquium (§10). Die Diplomarbeit ist die erste abzulegende Prüfungsleistung.
- (2) Das Abschlusskolloquium (§ 10) besteht aus einer Präsentation über eine selbständig zu bearbeitende Thematik aus dem Prüfungsfach sowie einer mündlichen Prüfung zum Prüfungsfach.

§ 9

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit bezieht sich auf eine berufspraktisch bedeutsame Fragestellung aus dem Prüfungsfach. Durch diese Arbeit soll die Befähigung der Fachqualifikanten/-innen nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgesehenen Frist diese Thematik selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten. Näheres regelt die Richtlinie zur Diplomarbeit.
- (2) Die Antragstellung auf „Thema der Diplomarbeit“ erfolgt über die Geschäftsstelle an die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission genehmigt das Thema der Diplomarbeit und kann erweiterte Regularien erlassen.
- (3) Die Bearbeitung soll innerhalb einer vorgesehenen Frist von 12 Monaten möglich sein. Eine begründete Verlängerung um maximal 6 Monate ist auf Antrag möglich. Die Bearbeitungsfrist ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Diplomarbeit ist in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission (über die Geschäftsstelle) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Fachqualifikanten/-innen haben schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben. Die Diplomarbeit wird von den jeweils bestellten Prüfenden bewertet.
- (5) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut
	= eine besonders hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut
	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend
	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend

5,0

- = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
- = **nicht ausreichend**
- = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

- (6) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens die Beurteilung „ausreichend“ erhalten hat.
- (7) Haben Kandidatinnen oder Kandidaten versucht, das Ergebnis der Arbeit durch Täuschung zu beeinflussen, wird diese Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet. Dasselbe gilt, wenn Kandidatinnen oder Kandidaten ohne triftige Gründe von der Arbeit zurücktreten oder diese nicht innerhalb der vorgesehenen Frist abgeben. Die für den Rücktritt oder das Fristversäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich angezeigt werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe von der Kommission anerkannt, wird dies den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Die Bearbeitungszeit wird in diesem Fall unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls neu festgelegt bzw. verlängert. Belastende Entscheidungen sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist den betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" benotet worden oder wird sie infolge von Rücktritt oder Fristversäumnis als "nicht ausreichend" bewertet, haben die Kandidatinnen und Kandidaten einmal die Möglichkeit der Nachbesserung in einem Zeitraum von 6 Monaten. Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden, beginnt diese Frist mit der Bekanntgabe der Bewertung. Wird die Diplomarbeit infolge von Rücktritt oder Fristversäumnis mit "nicht ausreichend" bewertet, beginnt die Frist mit dem regulären Abgabetermin; wird eine etwaige Entscheidung der Prüfungskommission über die Nichtanerkennung der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis erst nach dem regulären Abgabetermin bekannt gegeben, beginnt die Frist erst mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntgabe.
- (9) Die Begutachtung für nachgebesserte Arbeiten beträgt in der Regel zwölf Wochen.

§ 10

Abschlusskolloquium

- (1) Zum Abschlusskolloquium wird von der Prüfungskommission auf Antrag zugelassen, wer für die Diplomarbeit mindestens die Bewertung „ausreichend“ erhalten hat und 520 zertifizierte Seminarstunden gemäß §5 Abs. 2 absolviert hat. Die absolvierten Seminarstunden dürfen zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Abschlusskolloquium nicht älter als 5 Jahre sein.
- (2) Das Abschlusskolloquium besteht aus einer maximal 15-minütigen Präsentation sowie je Prüfungsfach einer maximal 45-minütigen mündlichen Prüfung und findet vor den von der Prüfungskommission bestellten Fachprüferinnen und Fachprüfern und den Teilnehmenden der jeweiligen Fachqualifikation statt. Gruppenprüfungen sind zulässig. Ein bestelltes Mitglied der Prüfungskommission leitet die Prüfung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsvorsitz auch an eine andere qualifizierte Person übertragen werden.
- (3) Die Präsentation besteht aus der Aufbereitung eines Themas aus dem jeweiligen Prüfungsfach und deren Dis-

kussion. Die Präsentation hat zu demonstrieren, inwieweit das gewählte Thema selbstständig bearbeitet und kompetent dargestellt werden konnte. Darüber hinaus hat der Prüfling in der mündlichen Prüfung Fragen zum Prüfungsfach zu beantworten.

- (4) Termin und Ort des Abschlusskolloquiums werden von der Prüfungskommission festgelegt und der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vorher, mitgeteilt. Wird der Termin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, gilt das Abschlusskolloquium als "nicht bestanden". Die Prüfungskommission kann von der oder dem Teilnehmenden vorgetragene Entschuldigungsgründe anerkennen. In diesem Fall wird der oder dem Teilnehmenden ein neuer Termin mitgeteilt. Bei Krankheit kann die Vorlage eines Attests verlangt werden. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Für die Benotung des Abschlusskolloquiums gelten die Bestimmungen aus § 9 Absatz 6.
- (6) Das Abschlusskolloquium ist bestanden, wenn beide Prüfungsbestandteile mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Wird eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" benotet, haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einmal die Möglichkeit zur Wiederholung. Der Wiederholungstermin wird von der Prüfungskommission festgelegt.
- (7) Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung beinhaltet.

§ 11

Bewertung der Abschlussprüfung, Zeugnis und Urkunde

- (1) Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsbestandteile gemäß §§9,10 mindestens mit der Note ausreichend gemäß §9 Abs. 6 bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilleistungen zusammen, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt, die Note der mündlichen Prüfung und die der Präsentation einfach gewichtet wird.
- (3) Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note "sehr gut"
über 1,5 bis 2,5	die Note "gut"
über 2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend"
über 3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend"
über 4,0	die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von der/dem Präsidenten/-in des DIW-MTA e.V. und von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel des DIW-MTA e.V. versehen wird. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

Im Zeugnis werden aufgeführt:

- das Thema und die Note der Diplomarbeit,
- das Thema und die Note der Präsentation
- die Note der mündlichen Prüfung
- Gesamtnote der Abschlussprüfung

In einer Anlage zum Zeugnis werden die Inhalte des Weiterbildungsgangs aufgeführt.

- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde zur Berechtigung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Biomedizinische/r Fachanalytiker/in für (Klinische Chemie & Pathobiochemie; Hämatologie; Immunhämatologie & Transfusionsmedizin; Medizinische Mikrobiologie, Virologie & Hygiene; Histologie oder Molekulare Biologie & Diagnostik) (DIW-MTA)“ ausgehändigt. Die Urkunde ist von der/dem Präsidenten/-in des DIW-MTA e.V. zu unterzeichnen und mit dem Siegel des DIW-MTA e.V. zu versehen. Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (6) Ist die Abschlussprüfung nach §8 endgültig nicht bestanden, wird ein begründeter Bescheid erteilt.

§ 12

Ungültigkeit

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses/ der Urkunde bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses/ der Urkunde bekannt, ist dieser Mangel geheilt. Haben Teilnehmerinnen oder Teilnehmer eine dieser Zulassungen vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer negativen Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Bei negativer Entscheidung ist das Zeugnis und die Urkunde einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung ausgeschlossen.

§ 13

Einsicht in Verfahrensakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens wird den Absolventinnen und Absolventen auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakten gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14

Archivierung

und Veröffentlichung der Prüfungsarbeiten

- (1) Die Diplomarbeiten und Prüfungsunterlagen werden im Archiv des DIW-MTA e.V. gemäß den Vorschriften des Datenschutzes aufbewahrt.
- (2) Die positiv abgeschlossenen Diplomarbeiten können auf Antrag in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Der Prüfling räumt dem DIW-MTA e.V. ein unentgeltliches und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Kurzfassung der Diplomarbeit ein, um der Öffentlichkeit Kenntnis zum Themengegenstand zu geben. Der Prüfling kann aufgrund eines Sperrvermerks einer Veröffentlichung und

Einsichtnahme ausdrücklich widersprechen. Der Sperrvermerk gilt längstens für 3 Jahre nach der Prüfung. Die Urheberrechte bleiben ansonsten unberührt. Eine Verbreitung ohne Zustimmung des Autor/ der Autorin ist unzulässig.

§ 15

Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Mitglieder der Fachgruppe, der Prüfungskommission und die Fachprüfenden und Begutachtenden unterliegen der Verschwiegenheitsverpflichtung. Sie sind durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16

Übergangsregelungen

- (1) Eine Absolventin/ ein Absolvent, die/der eine Weiterbildung „Fach-MTA“ nach den Regeln des DIW-MTA e.V. abgeschlossen hat, kann auf Antrag die Berechtigung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung gemäß §2 Abs. 5 erhalten, wenn der Antragsteller eine regelmäßige facheinschlägige Fortbildung glaubhaft machen kann.
- (2) Absolventinnen/-en, die den Weiterbildungsabschluss beim DIW-MTA e.V. nach dem 01.01.2005 erworben haben, erhalten auf Antrag die Berechtigung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung gemäß §2 Abs. 5 ohne Auflagen.
- (3) Absolventinnen/-en, die den Weiterbildungsabschluss beim DIW-MTA e.V. nach dem 01.01.2002 erworben haben, erhalten auf Antrag die Berechtigung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung gemäß §2 Abs. 5, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für die vergangenen 3 Jahre 60 credits (Anlage 7) nachgewiesen werden können. Kann dieser Nachweis im erforderlichen Umfang nicht erbracht werden, kann eine Gleichwertigkeitanerkennung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Biomedizinische/r Fachanalytiker/-in“ mit Auflagen versehen werden.
- (4) Absolventinnen/-en, die den Weiterbildungsabschluss beim DIW-MTA e.V. vor dem 01.01.2002 erworben haben, erhalten auf Antrag die Berechtigung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung gemäß §2 Abs. 5, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für die vergangenen 5 Jahre mindestens 100 credits (Anlage 7) nachgewiesen werden können. Kann dieser Nachweis im erforderlichen Umfang nicht erbracht werden, kann eine Gleichwertigkeitanerkennung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Biomedizinische/r Fachanalytiker/-in“ mit Auflagen versehen werden.
- (5) Eine nach den Regeln der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossene Weiterbildung zur/zum „Fach-MTA“ kann auf Antrag als gleichwertig im Sinne des § 2 Abs. 5 anerkannt werden, wenn der Antragsteller/ die Antragstellerin eine regelmäßige facheinschlägige Fortbildung glaubhaft machen kann und zum Zeitpunkt der Antragstellung für die vergangenen 5 Jahre mindestens 100 credits (Anlage 7) nachweisen kann. Kann der Nachweis im erforderlichen Umfang nicht erbracht werden, kann eine Gleichwertigkeitanerkennung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Biomedizinische/r Fachanalytiker/-in“ mit Auflagen versehen werden.
- (6) Einen Rechtsanspruch auf Anerkennung gibt es nicht.
- (7) Die Ausschlussfrist für die Antragstellung ist der 31.12.2011.

§ 17

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wurde vom Vorstand am 20.12.2010 verabschiedet und tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Der Vorstand

Marco Kachler Gertraud Schmidt Birgit Kath
Präsident Vizepräsidentin Vizepräsidentin

Anlagen:

Anlage 1 (Qualifikationsverlaufsplan) Fachqualifikation Biomedizinische Analytik mit dem Schwerpunkt „Klinische Chemie & Pathobiochemie“

Modulbezeichnung	Umfang in Std.	Credits (CP)
Fachübergreifende Lehrveranstaltungen (180 Std.)		
Kommunikation	60	60
Qualitätsmanagement	40	40
Statistik	20	20
Recht	20	20
Praxis wissenschaftlichen Arbeitens	40	40

Pflichtmodule (220 Std.)

Tumorbiologie & Immunologie	60	60
Pathobiochemie der Erkrankungen des Elektrolyt- & Säure-Basen-Stoffwechsels ...	40	40
Spezielle klinisch-chemische Diagnostik der Stoffwechselerkrankungen, exemplarische Befundinterpretation, Methoden- & Gerätevalidierung	40	40
Pathobiochemie des Lipid- & Protein-stoffwechsels, neoplastischer, inflammatorischer, endokrinologischer & hämostaseologischer Erkrankungen, Pharmakodynamik & Indikationen	40	40
Laboratoriumsmedizinische Organ-diagnostik, therapeutisches Drug Monitoring, Methoden- & Geräteevaluation	40	40

Wahlmodule (min. 120 Std. - nicht zutreffend bei Doppelqualifikation)

Die möglichen Wahlmodule sind dem Jahresprogramm des DIW-MTA zu entnehmen	120	120
Freie Veranstaltungen, z.B. Kongresse		Max. 60

Anlage 2 (Qualifikationsverlaufsplan) Fachqualifikation Biomedizinische Analytik mit dem Schwerpunkt „Hämatologie“

Modulbezeichnung	Umfang in Std.	Credits
Fachübergreifende Lehrveranstaltungen (180 Std.)		
Kommunikation	60	60
Qualitätsmanagement	40	40
Statistik	20	20
Recht	20	20
Praxis wissenschaftlichen Arbeitens	40	40

Pflichtmodule (220 Std.)

Tumorbiologie & Immunologie	60	60
Hämatopoese, reaktive Veränderungen, Myeloische Neoplasien	80	80
Lymphatische Neoplasien, Evaluierung von Methoden & Geräten in der Hämatologie	80	80

Wahlmodule (min. 120 Std. - nicht zutreffend bei Doppelqualifikation)

Die möglichen Wahlmodule sind dem Jahresprogramm des DIW-MTA zu entnehmen	120	120
Freie Veranstaltungen, z.B. Kongresse		Max. 60

Anlage 3 (Qualifikationsverlaufsplan) Fachqualifikation Biomedizinische Analytik mit dem Schwerpunkt „Immunhämatologie & Transfusionsmedizin“

Modulbezeichnung	Umfang in Std.	Credits
Fachübergreifende Lehrveranstaltungen (180 Std.)		
Kommunikation	60	60
Qualitätsmanagement	40	40
Statistik	20	20
Recht	20	20
Praxis wissenschaftlichen Arbeitens	40	40

Pflichtmodule (220 Std.)

Tumorbiologie & Immunologie	60	60
Methoden der Immunhämatologie	40	40
Spezielle Immunhämatologie	40	40
PCR-basierte Verfahren in der Immun-hämatologie	40	40
Transfusionsmedizin & Blutspendewe-sen	40	40

Wahlmodule (min. 120 Std. - nicht zutreffend bei Doppelqualifikation)

Die möglichen Wahlmodule sind dem Jahresprogramm des DIW-MTA zu entnehmen	120	120
Freie Veranstaltungen, z.B. Kongresse		Max. 60

Anlage 4 (Qualifikationsverlaufsplan) Fachqualifikation Biomedizinische Analytik mit dem Schwerpunkt „Medizinische Mikrobiologie, Virologie & Hygiene“

Modulbezeichnung	Umfang in Std.	Credits
Fachübergreifende Lehrveranstaltungen (180 Std.)		
Kommunikation	60	60
Qualitätsmanagement	40	40
Statistik	20	20
Recht	20	20
Praxis wissenschaftlichen Arbeitens	40	40

Pflichtmodule (220 Std.)

Immunologie	20	60
Methoden der Medizinische Mikrobiologie	80	80
Klinische Mikrobiologie und Laboratori-ums-diagnostik von Infektionskrankheiten	60	60
Spezielle Mykologie	20	20
Diagnostische und Molekulare Virologie	40	40

Wahlmodule (min. 120 Std. - nicht zutreffend bei Doppelqualifikation)

Die möglichen Wahlmodule sind dem Jahresprogramm des DIW-MTA zu entnehmen	120	120
Freie Veranstaltungen, z.B. Kongresse		Max. 60

Anlage 5 (Qualifikationsverlaufsplan) Fachqualifikation Biomedizinische Analytik mit dem Schwerpunkt „Histologie“

Modulbezeichnung	Umfang in Std.	Credits
Fachübergreifende Lehrveranstaltungen (180 Std.)		
Kommunikation	60	60
Qualitätsmanagement	40	40
Statistik	20	20
Recht	20	20
Praxis wissenschaftlichen Arbeitens	40	40

Pflichtmodule (220 Std.)

Tumorbiologie & Immunologie	60	60
Allgemeine und spezielle Histologie, Enzym- & Immunhistochemie, Automati-on	80	80

Spezielle Histologie, Mikroskopie & Molekularpathologie	80	80
---	----	----

Wahlmodule (min. 120 Std. - nicht zutreffend bei Doppelqualifikation)

Die möglichen Wahlmodule sind dem Jahresprogramm des DIW-MTA zu entnehmen	120	120
Freie Veranstaltungen, z.B. Kongresse		Max. 60

Anlage 6 (Qualifikationsverlaufsplan) Fachqualifikation Biomedizinische Analytik mit dem Schwerpunkt „Molekulare Biologie & Diagnostik“

Modulbezeichnung	Umfang in Std.	Credits
------------------	----------------	---------

Fachübergreifende Lehrveranstaltungen (180 Std.)

Kommunikation	60	60
Qualitätsmanagement	40	40
Statistik	20	20
Recht	20	20
Praxis wissenschaftlichen Arbeitens	40	40

Pflichtmodule (220 Std.)

Tumorbiologie & Immunologie	60	60
Molekulare Genetik/ Methoden der Molekularbiologie	80	80
Methoden der Molekularen Diagnostik	40	40
Molekulare Medizin	40	40

Wahlmodule (min. 120 Std. - nicht zutreffend bei Doppelqualifikation)

Die möglichen Wahlmodule sind dem Jahresprogramm des DIW-MTA zu entnehmen	120	120
Freie Veranstaltungen, z.B. Kongresse		Max. 60

Anlage 7

Übersicht der mit credits bewerteten Veranstaltungen

Kategorie	Beschreibung	Verwertungsmöglichkeit in der Weiterbildung
A	Vortrag und Diskussion	Ja * #
B	Mehrtägige Kongresse im In- und Ausland, wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt	Ja * #
C	Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z. B. Workshop, Arbeitsgruppen, Seminare, Kleingruppenarbeit, praktische Übungen)	Ja * #
D	Strukturierte interaktive Fortbildung über Printmedien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform.	Ja * #
E	Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel	Nein
F	Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge	Ja * #
G	Hospitationen	Ja * #
H	Curricular vermittelte Inhalte, z. B. in Form von curricularer Fortbildungsmaßnahmen, Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind	Ja * #

* es können jedoch maximal 60 credits auf den Wahlteil der Weiterbildung

anerkannt werden

** Hospitationen können auf Antrag anerkannt werden

diese Kategorie ist zum Nachweis einer kontinuierlichen Fortbildung gemäß § 16 geeignet.